

ERNST & YOUNG

Exklusive
Leseprobe
Redaktionsstand: April 2008

Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen

Grundlagen • Problemfelder von A bis Z • Vermeidungsstrategien

Stollfuß

STOTax
ONLINE · SOFTWARE · PRINT

Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen

Redaktionelle Gesamtverantwortung:

Joachim Dieterlen
Rechtsanwalt, Steuerberater

Dr. Jürgen Haun
Dipl.-Kaufmann, Steuerberater

Dr. Ulrike Höreth
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht

Verfasser:

Ursula Augsten Steuerberaterin	Joachim Dieterlen Rechtsanwalt, Steuerberater
Michael Dworaczek Dipl.-Kaufmann, Steuerberater	Matthias Franz Steuerberater
Dr. Martin Golücke Rechtsanwalt, Steuerberater	Dr. Bruno Hauber Rechtsanwalt, Steuerberater
Dr. Jürgen Haun Dipl.-Kaufmann, Steuerberater	Roland Häußermann Dipl.-Ökonom, Steuerberater
Peter Carl Henninger-Osgood, LL.M. Rechtsanwalt, Steuerberater	Wolfgang Herden Dipl.-Finanzwirt, Steuerberater
Dr. Ulrike Höreth Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht	Hagen Reiser Dipl.-Betriebswirt (FH), Rechtsanwalt, Steuerberater
Martina Ortmann-Babel Dipl.-Kauffrau, Steuerberaterin	Uwe Scheifele Dipl.-Ökonom, Steuerberater
Prof. Dr. Michael Schaden, LL.M. Rechtsanwalt, Steuerberater	Brigitte Stelzer Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Dr. Jürgen Staiger Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	Dr. Hartmut Winkler Rechtsanwalt, Steuerberater

Begründet und unter weiterer Mitarbeit von:

Peter Wochinger
Ministerialrat im Finanzministerium
Baden-Württemberg

Vorwort

Steuerabteilungen der Unternehmen und ihre steuerlichen Berater haben Sachverhalte und Rechtsgeschäfte bei Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien) und sonstigen Körperschaften regelmäßig zu überprüfen mit dem Ziel, verdeckte Gewinnausschüttungen zu vermeiden und verdeckte Einlagen zu erkennen. Finanzverwaltung und Rechtsprechung sind mit den hiermit zusammenhängenden Fragen ebenfalls häufig konfrontiert, indem sie das Vorliegen der Voraussetzungen und die steuerlichen Auswirkungen der verdeckten Gewinnausschüttungen und der verdeckten Einlagen zu beurteilen haben. Über 130 BFH- und FG-Urteile und mindestens 15 BMF-Schreiben zur verdeckten Gewinnausschüttung in den letzten drei Jahren verdeutlichen die Brisanz des Themas. Die mit verdeckten Einlagen verbundenen Fragen haben die Rechtsprechung, auch den Großen Senat des BFH, gerade in der letzten Zeit zunehmend beschäftigt. Im Blickfeld stehen dabei einerseits die steuerlichen Auswirkungen auf der Ebene der Körperschaft, die Hinzurechnung und Versteuerung der verdeckten Gewinnausschüttung und der Abzug der verdeckten Einlage bei der Ermittlung des der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer unterliegenden Einkommens. Nicht weniger problematisch sind andererseits die Auswirkungen bei den Anteilseignern, die die verdeckte Gewinnausschüttung einschließlich der anrechenbaren Körperschaftsteuer (solange es noch das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren gibt) zu versteuern haben oder ihre als verdeckte Einlage zu qualifizierenden Aufwendungen nicht sofort steuerlich absetzen können.

Die für 2001 angekündigte Unternehmenssteuerreform wird die steuerrechtliche Problematik der verdeckten Gewinnausschüttungen und der verdeckten Einlagen nicht entschärfen. Im Gegenteil: Mit dem Wegfall des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens im Zuge der Unternehmenssteuerreform kann die auf der verdeckten Gewinnausschüttung ruhende Körperschaftsteuerbelastung nicht mehr auf die Steuerschuld des Anteilseigners angerechnet werden. Die dadurch eintretende steuerliche Doppelbelastung der Ausschüttung bei der Gesellschaft und zusätzlich bei den Gesellschaftern soll künftig durch das sog. Halbeinkünfteverfahren gemildert werden. Die Ausschüttung soll danach bei dem Gesellschafter nur zur Hälfte erfasst und bei Ausschüttungen von Körperschaft zu Körperschaft völlig steuerfrei gestellt werden. Durch die den Personenunternehmen gegebene Möglichkeit, für eine Besteuerung mit Körperschaftsteuer zu optieren, erweitert sich der Kreis der Unternehmen, bei denen verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen vorkommen können.

Ernst & Young, Deutsche Allgemeine Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Herausgeberin und das Autorenteam haben im Hinblick auf die steuerrechtliche Aktualität und große praktische Bedeutung der Thematik gerne die Aufgabe übernommen, das zuletzt 1995 in 3. Auflage erschienene Buch „Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen“ von Peter Wochinger, unter seiner weiteren Mitwirkung als Autor, in neuer Form fortzuführen. Die Neugestaltung als Loseblattwerk ermöglicht es dem Leser, sich stets über die neueste Entwicklung zu informieren. Neben einer ausführlichen Darstellung und Erläuterung (häufig mit Beispielen) der Rechtsprechung sowie der Verlautbarungen der Finanzverwaltung zur Behandlung von verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen werden insbesondere empfehlenswerte Gestaltungsüberlegungen und Maßnahmen zur Vermeidung möglicher steuerlicher Nachteile behandelt. Wir hoffen, dass sich das Werk damit auch in Zukunft in der Praxis als nützlicher Ratgeber erweist.

Ernst & Young

Hinweise für den Benutzer

Zitierweise (Beispiele):

Hauber in ERNST & YOUNG, VGA/VE, Fach 3, A., Rz. 1

Wochinger in ERNST & YOUNG, VGA/VE, Fach 4, Pensionszusagen, Rz. 1

Dieterlen in ERNST & YOUNG, VGA/VE, Fach 5, A., Rz. 1

Dieterlen in ERNST & YOUNG, VGA/VE, Fach 6, Verschleierte Sachgründung, Rz. 1

Zum Inhalt:

Die in den jeweiligen Materialiensammlungen mit * gekennzeichneten Urteile und Verwaltungsverlautbarungen sind in Fach 7 abgedruckt.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Titelblatt zur 31. Aktualisierung
Grundwerk ISBN 978-3-08-350200-6

Stollfuß Medien GmbH & Co. KG 2007 · Alle Rechte vorbehalten

Satz: X Con Media AG, Bonn
Druck und Verarbeitung: Medienhaus Plump, Rheinbreitbach

Bearbeiterverzeichnis

- Ursula Augsten** Fach 4: Betriebe gewerblicher Art
Mitgliedsbeiträge
Nichtkapitalgesellschaften
Spenden
Sponsoring
Vereine
Verlustbetriebe
- Joachim Dieterlen** Fach 5: Systematik der verdeckten Einlagen
Fach 6: Anwachsung von Vermögen einer GmbH & Co. KG bei der Komplementär-GmbH ohne Entschädigung der ausscheidenden Gesellschafter
Betriebsaufspaltung, Pachtverzicht des Besitzunternehmens
Forderungsverzicht
Mittelbare Zuwendung, insbesondere im Konzern
Nutzungsvorteile, Nutzungsrechte, Dienstleistungen und Drittaufwand
Teilwertabschreibung auf die Gesellschaftsanteile im Anschluss an verdeckte Einlagen
Verschleierte Sachgründung
Wesentliche Beteiligung
- Michael Dworaczek** Fach 4: Verrechnungspreise im Liefer- und Dienstleistungsverkehr
- Matthias Franz** Fach 4: Umwandlungsfälle
- Dr. Martin Golücke** Fach 4: Grundstücksgeschäfte
- Dr. Bruno Hauber** Fach 3: Vorteilsausgleich
Bewertung der verdeckten Gewinnausschüttung
Steuerliche Behandlung der verdeckten Gewinnausschüttungen auf Ebene der Körperschaft
Steuerliche Behandlung der verdeckten Gewinnausschüttungen auf Ebene des Anteilseigners
Belastungswirkung der verdeckten Gewinnausschüttung
Auswirkungen der Rückgewähr der verdeckten Gewinnausschüttungen oder der Aktivierung eines Rückgewähranspruchs (Rückgängigmachung der verdeckten Gewinnausschüttungen)

		Verfahrensrechtliche Erfassung der verdeckten Gewinnausschüttung bei der Körperschaft und bei dem Anteilseigner
		Gesellschaftsrechtliche Problematik der verdeckten Gewinnausschüttungen
		Strafrechtliche Beurteilung der verdeckten Gewinnausschüttungen
	Fach 4:	Buchungs- und Bilanzierungsfehler, Kassenfehlbestände
		Genussrechte
		Lebensversicherung
		Lösegeld-, Erpressungsgeldzahlung, Entführungsrisikoversicherung
		Sicherheitsmaßnahmen zu Gunsten eines Gesellschafters
		Unberechtigte Entnahmen
		Treuhandverhältnis
		Zinsaufwendungen zur Finanzierung einer verdeckten Gewinnausschüttung
Dr. Jürgen Haun	Fach 4:	Börseneinführungskosten
		Geschäftsführervergütungen
		Gewerbesteuerumlagen
		Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
Roland Häußermann	Fach 4:	Darlehen
	Fach 6:	Darlehensverluste
Peter Carl Henninger-Osgood	Fach 4:	Liquidation
		Management-Buy-out
Wolfgang Herden	Fach 4:	Miet- und Pachtverhältnisse, insbesondere Betriebsaufspaltung
		Stille Beteiligung der Gesellschafter an der Kapitalgesellschaft
Dr. Ulrike Höreth	Fach 3:	Begriff und Wesensmerkmale der verdeckten Gewinnausschüttungen
		Anwendungsbereich der verdeckten Gewinnausschüttungen
		Grundproblematik und Gefahren der verdeckten Gewinnausschüttungen
		Grundbeispiele der verdeckten Gewinnausschüttungen
		Ursächlichkeit des Gesellschaftsverhältnisses

Hagen Reiser	Fach 4: Liebhaberei Fach 6: Bürgschaftsübernahme
Prof. Dr. Michael Schaden	Fach 3: Verdeckte Gewinnausschüttungen an Nicht- gesellschafter Besonderheiten bei beherrschenden Gesell- schaftern
Uwe Scheifele	Fach 4: GmbH & Co. KG/Mitunternehmerschaft
Dr. Jürgen Staiger	Fach 4: Risikogeschäfte Wettbewerbsverbot/Geschäftschancenlehre
Brigitte Stelzer	Fach 4: Geschäftsführervergütungen
Dr. Hartmut Winkler	Fach 4: Eigene Anteile Gesellschafterversammlung Gründungsaufwand
Peter Wochinger	Fach 4: Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG) Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäfts- führer

Gesamtübersicht

Fach 1	Register Gesamtübersicht Bearbeiterverzeichnis Abkürzungsverzeichnis Stichwortverzeichnis
Fach 2	Aktuelles
Fach 3	Systematik der verdeckten Gewinnausschüttungen
Fach 4	Problemfelder der verdeckten Gewinnausschüttungen
Fach 5	Systematik der verdeckten Einlagen
Fach 6	Problemfelder der verdeckten Einlagen
Fach 7	Anhang Gesetze Rechtsprechung Verwaltungsverlautbarungen Körperschaftsteuer-Richtlinien und Hinweise

Aktuelle Rechtsentwicklung – Dezember 2007**A. Aktuelle Rechtsprechung des BFH und der
Finanzgerichte zu verdeckten Gewinnaus-
schüttungen und verdeckten Einlagen****Dauerverluste kommunaler Eigenbetriebe sind steuerpflichtig**

Städte und Gemeinden lagern häufig ihre Dauerverluste erleidenden Betriebe der Daseinsvorsorge, wie beispielsweise kommunale Bäderbetriebe oder Büchereien, in selbständige Kapitalgesellschaften aus. Vielfach werden in solche Kapitalgesellschaften im Rahmen einer sog. kommunalen „Querfinanzierung“ gleichzeitig Anteile an gewinnträchtigen Betrieben eingelegt, so dass sich die Verluste und Gewinne ausgleichen. **1**

Der BFH hat mit Urteil vom 22.8.2007 – I R 32/06 – entschieden, dass derartige Querfinanzierungen zwar aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden sind. Allerdings zieht die Hinnahme von Dauerverlusten ohne Verlustausgleich und ggf. Gewinnaufschlägen bei den Kapitalgesellschaften regelmäßig vGA und damit eine entsprechende Belastung mit Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer nach sich. Der BFH begründet dies damit, dass die Übernahme der Verluste im Interesse der Städte und Gemeinden als Gesellschafterinnen erfolgt. Den Kommunen würden durch die Kapitalgesellschaften gesellschaftlich veranlasste Vorteile in Gestalt von erspartem Aufwand zugewendet. **2**

Der Streitfall betraf eine kommunale Holding-GmbH, die alleinige Anteilseignerin eines in eine GmbH ausgelagerten dauerdefizitären kommunalen Bäderbetriebs sowie einer mit Gewinn arbeitenden kommunalen Wohnungsbau-GmbH war. Die Holding-GmbH hatte mit beiden Tochtergesellschaften jeweils ein Organschaftsverhältnis begründet. Der BFH vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass in einer solchen Gestaltung zwar regelmäßig kein Gestaltungsmissbrauch i. S. des § 42 Abs. 1 AO vorliegt. Allerdings sei der im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrags zu übernehmende Verlust der dauerdefizitären Gesellschaft steuerlich als vGA zu behandeln, die von der Holding-GmbH an die Gemeinde als Trägerkörperschaft weitergeleitet wird, und zwar ohne mit den ebenfalls abzuführenden Gewinnen der weiteren Eigengesellschaft verrechnet und um diese gemindert zu werden.

Der BFH hat in seinem Urteil ferner klargestellt, dass er auch unter der Geltung des sog. Halbeinkünfteverfahrens an seiner ständigen Rechtsprechung festhält, wonach eine Kapitalgesellschaft über keine außerbetriebliche Sphäre verfügt und durch das Gesellschaftsverhältnis (mit-)veranlasste verlustbringende Aktivitäten unter den Voraussetzungen einer einkommensteuerrechtlichen sog. Liebhaberei eine vGA auslösen können. **3**

B. Aktuelle Verwaltungsanweisungen zu verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen

Verzinsung des Anspruchs auf Verlustübernahme nach § 302 AktG im Hinblick auf die steuerliche Anerkennung der Organschaft

- 4 Mit Urteil vom 14.2.2005 hatte der BGH seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach der sich aus einem Gewinnabführungsvertrag ergebende Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gem. § 302 AktG am Bilanzstichtag der beherrschenden Gesellschaft entsteht und mit seiner Entstehung fällig wird. Auf den Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses komme es insoweit nicht an. Der Verlustausgleichsanspruch nach §§ 352, 353 HGB ist danach ab dem Bilanzstichtag zu verzinsen.
- 5 Unklar war seither, welche Auswirkung ein Verstoß gegen die Verzinsungsregelung auf die steuerliche Anerkennung der Organschaft hat. Mit Schreiben vom 15.10.2007 (BStBl I 2007, 765) stellt das BMF klar, dass ein Verstoß gegen die Pflicht der §§ 352, 353 HGB zur Verzinsung des Verlustausgleichsanspruchs bzw. der Verzicht auf eine Verzinsung im Rahmen einer Organschaft keine Auswirkungen auf die steuerliche Anerkennung der Organschaft hat. Die unterlassene oder unzutreffende Verzinsung eines Verlustausgleichsanspruchs steht einer tatsächlichen Durchführung des Gewinnabführungsvertrags nicht entgegen. Hierdurch wird lediglich eine vertragliche Nebenpflicht verletzt. Das Unterlassen der Verzinsung führt insoweit zu einer vGA der Organgesellschaft an den Organträger. Diese vGA hat jedoch den Charakter einer vorweggenommenen Gewinnabführung, so dass sie als Vorausleistung auf den Anspruch aus dem Gewinnabführungsvertrag zu werten ist.

Inhaltsübersicht

Betriebe gewerblicher Art
Börseneinführungskosten
Buchungs- und Bilanzierungsfehler, Kassenfehlbestände
Darlehen
Eigene Anteile
Genussrechte
Geschäftsführervergütungen
Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG)
Gesellschafterversammlung
Gewerbesteuerumlagen
GmbH & Co. KG/Mitunternehmerschaft
Grundstücksgeschäfte
Gründungsaufwand
Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
Lebensversicherung
Liebhaberei
Liquidation
Lösegeld-, Erpressungsgeldzahlung, Entführungsrisikoversicherung
Management-Buy-out
Miet- und Pachtverhältnisse, insbesondere Betriebsaufspaltung
Mitgliedsbeiträge
Nichtkapitalgesellschaften
Organschaft
Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer
Risikogeschäfte
Sicherheitsmaßnahmen zu Gunsten eines Gesellschafters
Spenden
Sponsoring
Stille Beteiligung der Gesellschafter an der Kapitalgesellschaft
Treuhandverhältnis
Umwandlungsfälle
Unberechtigte Entnahmen
Vereine
Verlustbetriebe
Verrechnungspreise im Liefer- und Dienstleistungsverkehr
Wettbewerbsverbot/Geschäftchancenlehre
Zinsaufwendungen zur Finanzierung einer verdeckten Gewinnausschüttung
Zinsschranke

Zinsschranke**Übersicht**

	Rz.
A. Vorbemerkung	1–2
B. Zielsetzung der Neuregelung	3–4
C. Einzelheiten der Neuregelung	5–48
I. Verhältnis zu § 8a KStG (a.F.)	5
II. Gesetzesinhalt und Wirkungsweise	6–13
1. Grundsätzliche Regelung	6–7
2. Zinsaufwendungen/Zinserträge	8
3. EBITDA – Ausgangsgröße „steuerlicher Gewinn“	9
4. Ausnahmen von der Anwendung der Zinsschranke	10–12
5. Erstmalige Anwendung	13
III. Materiell-rechtliche Auswirkungen	14–17
IV. Nichtanwendung der Zinsschrankenregelung (= voller Zinsabzug auch bei negativem Zinssaldo ab 1 Mio. €)	18–25
1. Freigrenze 999 999 €	18
2. Konzernklausel	19–22
3. Prüfung einer (schädlichen) Gesellschafter-Fremdfinanzierung im Nicht-Konzernfall	23–25
V. Konzernfälle	26–40
1. „Escape-Klausel“ (Eigenkapitalvergleich)	26
2. (Vorrangige) Prüfung einer schädlichen Gesellschafter-Fremdfinanzierung	27–32
3. Eigenkapitalvergleich/Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital : Bilanzsumme)	33–36
4. Problematische Beteiligungsbuchwertkürzung	37–38
5. Behandlung von Sonderbetriebsvermögen bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote	39–40
VI. Zusammenfassende Beispiels-/Diskussionsfälle	41–48

A. Vorbemerkung

Die in § 4h EStG n. F. und § 8a KStG n. F. geregelte „**Zinsschranke**“ unterscheidet sich in zwei Punkten ganz wesentlich von der Begrenzung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG a. F. (→ *Fach 4, Gesellschafter-Fremdfinanzierung*, Rz. 1 ff.). 1

Zum einen erfasst die Zinsschranke die Zinsaufwendungen bzw. den negativen Zinssaldo aus allen Fremdfinanzierungen und nicht nur aus Gesellschafter-Fremdkapital. Zum anderen bestehen die Rechtsfolgen nicht mehr in der Annahme einer vGA, sondern in der Beschränkung des Zins-/Betriebsausgabenabzugs mit Zinsvortragsmöglichkeit hinsichtlich der nichtabziehbaren Zinsen.

Zinsen bzw. Vergütungen für steuerliches Fremdkapital, die in vGA umqualifiziert werden müssen, sind keine Zinsen/Zinsaufwendungen i. S. der Zinsschranke. Die steuerliche Behandlung von Zinsen als vGA wirkt sich somit mittelbar auf die Zinsschranke aus, insoweit besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Rechtsinstituten. 2

Zur erstmaligen Anwendung der Zinsschrankenregelungen → Rz. 13 (i. d. R. ab 1.1.2008).

B. Zielsetzung der Neuregelung

- 3 Nach der Gesetzesbegründung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl I 2007, 630) sollen die Vorschriften des § 4h und § 8a KStG in der Fassung dieses Gesetzes (Zinsschranke) die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn beschränken. Die bisherige Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung des § 8a KStG a. F. wird durch die Neuregelung ersetzt. Anders als § 8a KStG a. F. erfasst die Zinsschranke neben Vergütungen, die an wesentlich beteiligte Anteilseigner gezahlt werden, jede Art der (Geld-)Fremdfinanzierung, also insbesondere auch die Bankenfinanzierung. Mit der Zinsschranke soll das inländische Steuersubstrat gesichert werden. Die gewinnabhängige Abzugsbeschränkung soll einem Konzern Anreize geben, Gewinne ins Inland zu verlagern, da so die Abzugsmöglichkeiten für Fremdfinanzierungsaufwand verbessert werden können.
- 4 Durch einen konzernweiten Vergleich der Eigenkapitalquote wird eine einseitige Verlagerung von Fremdfinanzierungsaufwand ins Inland verhindert. Nicht zum Abzug zugelassene Zinsaufwendungen können in den folgenden Jahren im Rahmen der Zinsschranke abgezogen werden. Von der Zinsschranke sollen im Grundsatz nicht betroffen sein vor allem Einzelunternehmen, die keine weiteren Beteiligungen halten, die im Mittelstand weit verbreitete Betriebsaufspaltung, Organkreise, PPP-Projektgesellschaften, die nicht in einen Konzern eingebunden sind, und Verbriefungszweckgesellschaften. Die Zinsschranke ist in diesen Fällen allenfalls bei einer Gesellschafter-Fremdfinanzierung anzuwenden.

Der **Gesellschafter-Fremdfinanzierung** kommt danach – wenn auch in „neuem Gewand“ – in bestimmten Fällen (→ *Rz. 23f., 27f.*) **weiterhin** entscheidende **Bedeutung** zu (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG n. F.).

C. Einzelheiten der Neuregelung

I. Verhältnis zu § 8a KStG (a. F.)

- 5 Im Rahmen der Unternehmensteuerreform wird eine modifizierte **Zinsschranke** eingeführt, die § 8a KStG a. F. im Ergebnis nicht nur ersetzt, sondern im Einzelfall weit darüber hinausgeht. Sie gilt **für alle Rechtsformen** und **jede Art der (Geld-)Fremdfinanzierung**. Auch beschränkt steuerpflichtige Objektgesellschaften sind davon betroffen (§ 8a Abs. 1 Satz 4 KStG n. F.). Nach dem Bericht des Finanzausschusses des Bundestages gehen die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD davon aus, dass **KdöR** mit ihren BgA und Beteiligungen an anderen Unternehmen **keinen Konzern** i. S. der Zinsschranke bilden („konzernfähig“, aber u. U. kommunale Eigengesellschaft bzw. BgA und Beteiligungsgesellschaft, mehrere Eigengesellschaften bzw. Beteiligungs-Gesellschaften, kommunale Holding).

II. Gesetzesinhalt und Wirkungsweise

1. Grundsätzliche Regelung

- 6 Durch die Zinsschranke können bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften (PersG) und Kapitalgesellschaften (KapG) Zinsaufwendungen zunächst voll mit Zinserträgen verrechnet werden. Ein verbleibender **negativer Zinssaldo** ist dann

aber – sofern die **Freigrenze** von **999 999 €** überschritten ist – nur noch **bis zur Höhe von 30 v. H.** des um Abschreibungen (§§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG) wie auch Zinsaufwendungen erhöhten sowie um Zinserträge verminderten maßgeblichen steuerlichen Gewinns („**EBITDA**“) bei der ESt bzw. KSt voll abzugsfähig. Bei der **GewSt** sind die danach **abzugsfähigen Zinsen** grundsätzlich zu 25 v. H. dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen.

Die **nicht abzugsfähigen Zinsaufwendungen** erhöhen den Gewinn bzw. das steuerliche Einkommen im jeweiligen Wirtschaftsjahr und unterliegen der GewSt sowie ESt bzw. KSt. Gleichzeitig **vergrößern** sie als **Zinsvortrag** die **Zinsaufwendungen** in den folgenden Wirtschaftsjahren, **nicht aber** den **maßgeblichen Gewinn**. **7**

Der **Zinsvortrag** ist gesondert festzustellen, geht aber bei **Aufgabe, Übertragung oder Umwandlung des Betriebs unter** (§ 4h Abs. 4 und 5 EStG n. F.). Entsprechendes gilt bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer PersG entsprechend der jeweiligen Beteiligungsquote. Bei KapG gelten die Neuregelungen zum Mantelkauf § 8c KStG n. F. analog, so dass bei einem Gesellschafterwechsel zwischen > 25 v. H. und 50 v. H. ein quotaler und bei über 50 v. H. ein voller Untergang auch des Zinsvortrags droht.

2. Zinsaufwendungen/Zinserträge

Zu den **Zinsaufwendungen** gehören alle gewinnmindernden Vergütungen für steuerliches Fremdkapital, m. E. auch z. B. Vergütungen für typisch stille Beteiligungen und partiarische Darlehen. **8**

Zinserträge sind nach § 4h Abs. 3 EStG n. F. alle gewinnerhöhenden Erträge aus Kapitalforderungen aller Art. Die Ab- und Aufzinsung von Verbindlichkeiten/Forderungen führt ebenfalls zu Zinserträgen bzw. Zinsaufwendungen (nicht aber z. B. Zinsen nach § 233a AO).

3. EBITDA – Ausgangsgröße „steuerlicher Gewinn“

Bei **Personenunternehmen** bestimmt sich der **steuerliche Gewinn** (vor Zinsabzug) nach dem **EStG** und ergibt sich aus der **einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung**. Entsprechend beeinflussen auch Ergebnisse aus Ergänzungs- bzw. Sonderbilanzen den steuerlichen Gewinn vor Zinsabzug. Bei **KapG** wird an das **körperschaftsteuerpflichtige Einkommen** angeknüpft. Danach erhöhen u. a. verdeckte Gewinnausschüttungen die Bemessungsgrundlage, **steuerfreie Dividenden und Veräußerungsgewinne gem. § 8b KStG** vermindern andererseits die relevante **Ausgangsgröße**. **Organkreise** gelten für Zwecke der Zinsschranke als ein Betrieb, weshalb das **Einkommen des Organkreises** zusammengefasst wird. **9**

4. Ausnahmen von der Anwendung der Zinsschranke

Die Zinsschranke findet keine Anwendung, wenn der **negative Zinssaldo unter der Freigrenze von 1 Mio. €** liegt. Ferner gilt sie nicht, wenn der Betrieb nicht oder nur anteilig zu einem Konzern gehört (**Konzernklausel**). Bei **KapG** (hier: „**Nicht-Konzerngesellschaften**“) ist jedoch Voraussetzung, dass **keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung** vorliegt. Eine solche besteht dann, wenn mehr als 10 v. H. des negativen Zinssaldos als Zinsen an wesentliche beteiligte Gesellschafter (zu mehr als 25 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt), diesen nahe stehenden Personen i. S. des § 1 Abs. 2 AStG oder an rückgriffsberechtigte Dritte (insbesondere Banken) bezahlt werden. Bei einer **Konzerngesellschaft** darf **10**

für die Befreiung von der Zinsschranke ebenfalls keine schädliche Finanzierung durch den erweiterten Gesellschafterkreis bzw. Dritten mit Rückgriff im vorgenannten Sinne vorliegen.

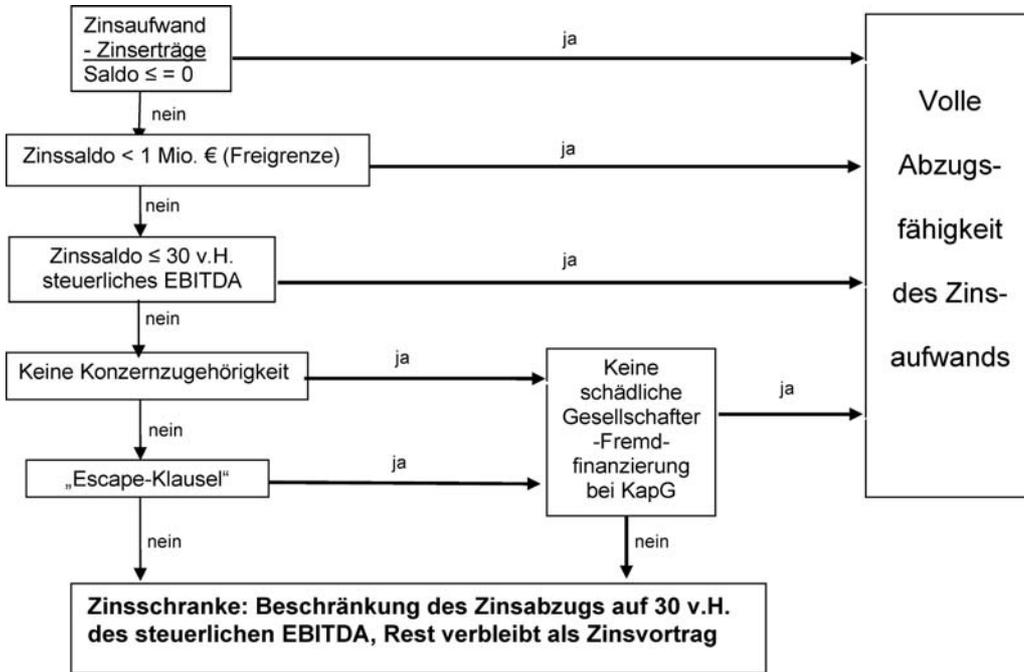
Die Zinsschranke findet auch dann keine Anwendung, wenn bei einer konzernangehörigen Gesellschaft die Eigenkapitalquote im Einzelabschluss der Konzerneigenkapitalquote entspricht, wobei ein Unterschreiten von 1 v. H.-Punkt erlaubt ist (**Escape-Klausel**). Bei KapG findet die Escape-Klausel nur dann Anwendung, wenn **bei keiner konzernzugehörigen Gesellschaft eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung** im oben genannten Sinne vorliegt. Die Ermittlung des maßgeblichen Eigenkapitals erfolgt nach den Vorschriften des IFRS bzw. HGB.

11 Zusammenfassend ergeben sich folgende Grundlagen:

- Maßgebend ist der **(negative) Zinssaldo** = die Differenz von
Zinsaufwendungen (gewinnmindernde Vergütungen für steuerliches Fremdkapital, damit m. E. z. B. auch stille Beteiligung und partiarische Darlehen) und
Zinserträgen (gewinnerhöhende Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, einschl. „variable“ Erträge, → Rz. 8);
- **Freigrenze** für negativen Zinssaldo generell = **999 999 €**;
- Bei negativem Zinssaldo ab 1 Mio € pro Jahr/VZ ergibt sich als Rechtsfolge eine Zinsschranke/Abzugsbeschränkung auf **30 v. H.** des **EBITDA** (steuerlicher Gewinn einschl. Ergänzungs-/Sonderbilanzen + Zinssaldo + Abschreibungen § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2, § 7 EStG);
- **Konzernklausel** → **Die fehlende Zugehörigkeit** zu einem **Konzern** führt zur **Nichtanwendung der Zinsschranke** = **voller Zinsabzug** auch bei negativem Zinssaldo von 1 Mio. € + x;
bei KapG aber „Wiedereinstieg“ in die Zinsschranke bei **schädlicher Gesellschafter-Fremdfinanzierung** (§ 8a Abs. 2 KStG n. F.);
- Bei Konzerngesellschaften/-zugehörigkeit → Escape-Klausel (maßgebend ist die Eigenkapitalquote im Konzern → die Eigenkapitalquote im Einzelabschluss der fremdfinanzierten Gesellschaft darf die Konzerneigenkapitalquote um nicht mehr als 1 v. H.-Punkt unterschreiten) = voller Zinsabzug, aber **nur**, wenn **bei keiner konzernzugehörigen Gesellschaft eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung** vorliegt (§ 8a Abs. 3 KStG n. F.).

Prüfschema

12



5. Erstmalige Anwendung

Die Zinsschranke ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses beginnen und nicht vor dem 1.1.2008 enden. Bei **kalendergleichem Wirtschaftsjahr** gilt die Regelung zur Zinsschranke **erstmalig ab 2008**, für Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr bereits für ein im Jahr 2007 beginnendes Wirtschaftsjahr, falls dieses nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses beginnt und nicht noch in 2007 endet. Da der **Gesetzesbeschluss** am **25.5.2007** erfolgt ist, gilt für Unternehmen, deren **Wirtschaftsjahr 2007/2008 ab dem 1.6.2007 beginnt**, die **Zinsschranke bereits in 2007**. 13

III. Materiell-rechtliche Auswirkungen

Die Wirkungsweise der Zinsschranke wird anhand des nachstehenden Beispiels verdeutlicht: 14

Die A-GmbH erzielt 2008 einen **Gewinn vor Steuern von 1 000 T€**. Aus Vereinfachungsgründen sind handels- und steuerrechtlicher Gewinn identisch. Dieser ist um **1 500 T€ Zinsaufwendungen** und um **400 T€ Abschreibungen (AfA)** gemindert sowie um **100 T€ Zinserträge** aus einer Festgeldanlage erhöht.

Beispiel zur Anwendung der Zinsschranke (ohne Berücksichtigung Gesellschafter-Fremdfinanzierungs-Regelungen in § 8a KStG n. F.): 15

Gewinn/steuerliches Einkommen	1 000 000 €
Zinsaufwand	1 500 000 €
Zinserträge	100 000 €
Abschreibungen (AfA)	400 000 €

4 Problemfelder der verdeckten Gewinnausschüttung Zinsschranke

15–17

Die Steuerbelastung der A-GmbH ermittelt sich unter Berücksichtigung der Zinsschranke wie folgt (in T€):

	Zinsschranke		BMG
Zinsaufwendungen	1 500		
Zinserträge	-100		
Negativer Zinssaldo	1 400	1.400	
Abschreibungen (AfA)	400		
Gewinn/steuerliches Einkommen	1 000		1.000
Gewinn/steuerliches Einkommen, AfA und Zinsen (EBITDA)	2 800		
Abzugsfähig 30 v. H.	840	- 840	
Nicht abzugsfähig (Zinsvortrag)		560	560
Zu versteuern			1 560
KSt/SolZ/GewSt (29,83 v. H.)			465

Wie sich aus dem Beispiel ergibt, führt die Anwendung der Zinsschranke trotz der ab 2008 nominal geringeren Steuerbelastung von KapG im o. a. Beispielsfall zu einer um 11,42 v. H.-Punkten höheren effektiven Steuerbelastung als nach bisherigem Recht. Diese Mehrbelastung kann zwar u. U. noch durch den Zinsvortrag später kompensiert werden. Zweifelhaft ist aber, ob dieses Steuerentlastungspotenzial überhaupt realisiert werden kann. Die Nutzung des Zinsvortrags setzt nämlich voraus, dass entweder der Gewinn sprunghaft steigt oder die Zinslast signifikant sinkt. Bleiben dagegen die Verhältnisse unverändert, ist der Zinsvortrag „wertlos“. Ferner besteht das Risiko, dass der Verlust bei Gesellschaftserwechseln oder Umstrukturierungen untergeht (vgl. vorstehend → Rz. 7).

- 16** Noch gravierender wirkt sich die Zinsschranke im Verlustfall bzw. bei Unternehmen in der Krise aus. Deutlich wird dies, wenn das vorstehende Beispiel dahingehend modifiziert wird, dass ein (handels- und) steuerrechtlicher Verlust von ./.. 800 T€ realisiert wird.

17 Modifiziertes Beispiel zur Anwendung der Zinsschranke:

Wie vorstehendes Beispiel, aber (handels- und) steuerrechtlicher **Verlust** von ./.. **800 000 €**

	Zinsschranke		BMG
Zinsaufwendungen	1 500		
Zinserträge	-100		
Negativer Zinssaldo	1 400	1.400	
Abschreibungen (AfA)	400		
Verlust	- 800		- 800
Gewinn/steuerliches Einkommen, AfA und Zinsen (EBITDA)	1 000		
Abzugsfähig 30 v. H.	300	- 300	
Nicht abzugsfähig		1 100	1 100
Zu versteuern			300
KSt/SolZ/GewSt (29,83 v. H.)			89

Trotz eines (operativen) Verlustes muss das Unternehmen Steuern bezahlen, wodurch sich seine bestehende Krise im Zweifel weiter verstärkt.

IV. Nichtanwendung der Zinsschrankenregelung (= voller Zinsabzug auch bei negativem Zinssaldo ab 1 Mio. €)

1. Freigrenze 999 999 €

Die Freigrenze von (<) 1 Mio. € negativem Zinssaldo soll als „Mittelstandskomponente“ dafür sorgen, dass kleinere und mittlere Betriebe nicht von der Zinsschranke betroffen sind. Bei einem Zinssatz von 5 v.H. können einem einzelnen Unternehmen demzufolge bis zu knapp 20 Mio. € unschädlich an Fremdkapital zur Verfügung gestellt werden. 18

Da es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze handelt, fällt bei **Erreichen** bzw. bei Überschreiten der 1 Mio. €-Grenze nicht nur der übersteigende Zinsaufwand, sondern der **gesamte negative Zinssaldo** unter die **beschränkte Abziehbarkeit**. Entsprechend können bei variabel verzinslichen Darlehen bereits Marktzinserhöhungen zu einem Überspringen der Freigrenze führen. Zu beachten und problematisch ist auch, dass nach dem Gesetzestext die Freigrenze bereits bei Bestehen eines entsprechenden Zinsvortrags überschritten werden kann, so dass selbst für den Fall, dass die originären Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres unter 1 Mio. € liegen, die Freigrenze im Einzelfall mit Zinsvortrag nicht greift.

Sofern Unternehmen einen **Organkreis** bilden, werden die **Zinsaufwendungen** (und Zinserträge) zusammengerechnet. Die o. a. Freigrenze wird auf den Organkreis insgesamt angewendet.

2. Konzernklausel

Neben dem Unterschreiten der Freigrenze findet die **Zinsschranke auch dann keine Anwendung**, wenn eine Gesellschaft **nicht zu einem Konzern** gehört. Maßgebend hierfür ist, ob die Gesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen wird oder **einbezogen werden könnte**. Für steuerliche Zwecke gilt demzufolge ein **erweiterter Konzernbegriff**. Dies kann dazu führen, dass nur für steuerliche Zwecke ein Konzernabschluss erstellt werden muss, wenn die Größenmerkmale des § 293 HGB unterschritten werden und handelsrechtlich auf die Aufstellung verzichtet werden kann. Aber auch wenn nach HGB bereits ein Konzernabschluss aufgestellt wird, kann der Fall eintreten, dass dieser für steuerliche Zwecke erweitert werden muss, falls handelsrechtlich einzelne Tochtergesellschaften wegen untergeordneter Bedeutung (§ 296 HGB) nicht einbezogen wurden. Diese Gesellschaften sind dann ebenfalls zu berücksichtigen, weshalb der handelsbilanziell **größtmögliche Konsolidierungskreis für Zwecke der Zinsschranke maßgebend ist**. 19

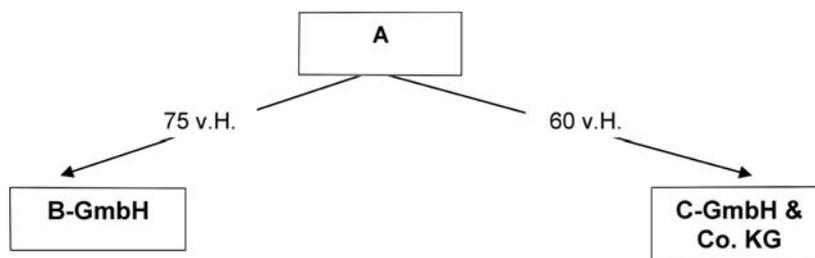
Nach der Gesetzesbegründung im Grundsatz von der **Zinsschranke nicht betroffen** und **keine Konzernangehörigen** sollen vor allem **Einzelunternehmen** sein, die **keine weiteren Beteiligungen halten, Organkreise**, PPP-Projektgesellschaften, die nicht in einen Konzern eingebunden sind und Verbriefungszweckgesellschaften. Umfasst ein nicht konzerngebundenes Einzelunternehmen mehrere Betriebe oder ergibt sich die Gewerblichkeit eines Besitzunternehmens nur auf Grund einer personellen und sachlichen Verflechtung mit dem Betriebsunternehmen (**Betriebsaufspaltung**), soll ebenfalls **kein Konzern** vorliegen (unklar aber u. a., wenn Besitzunternehmen eine GmbH & Co. KG ist). 20

Nicht Teil eines Konzern soll auch eine KapG im Privat-/Streubesitz sein, die keine weitere Beteiligung hält.

Die **Zinsschranke** ist in diesen **Fällen** allenfalls bei einer **schädlichen Gesellschafter-Fremdfinanzierung einer KapG** oder einer dieser nachgeordneten Personengesellschaft (§ 4h Abs. 2 Satz 17 EStG n. F., § 8a Abs. 2 u. 3 KStG n. F.) anzuwenden.

- 21 Konzerne können auch dann vorliegen**, wenn eine **natürliche Person an der Spitze steht**. Das ist z. B. der Fall, wenn eine natürliche Person die **Beteiligung an zwei KapG** hält, die sie beherrscht. Ein Konzern ist z. B. auch dann anzunehmen, wenn eine natürliche Person ein Einzelunternehmen betreibt und darüber hinaus Gesellschafter einer GmbH ist, die sie beherrscht. Dies gilt nach der Gesetzesbegründung auch für die Fälle, bei denen mehrere Betriebe von der gleichen natürlichen Person beherrscht werden, also ein sog. **Gleichordnungskonzern** vorliegt (im vorgesehenen BMF-Schreiben zur Zinsschranke – voraussichtlich Mai 2008 – wohl Sonderregelung für typ. Geschäftsführungs-Komplementär-GmbH ohne eigenen Zinsaufwand → kein Betrieb).

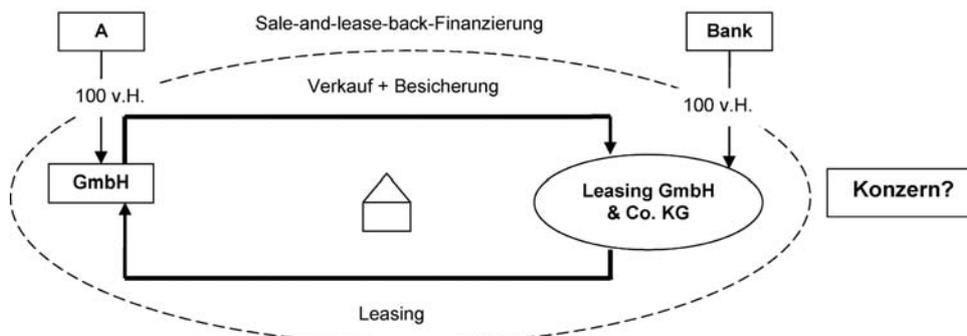
Im nachstehenden Beispiel muss deshalb ebenfalls eine Konsolidierung der B-GmbH und C-GmbH & Co. KG erfolgen und die Zinsschranke bei beiden angewendet werden:



Ebenfalls liegt ein **Konzern i. S. der Zinsschranke dann vor**, wenn zwar keine rechtliche Verflechtung besteht, aber die Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann (Beherrschungsverhältnis nach IAS 27).

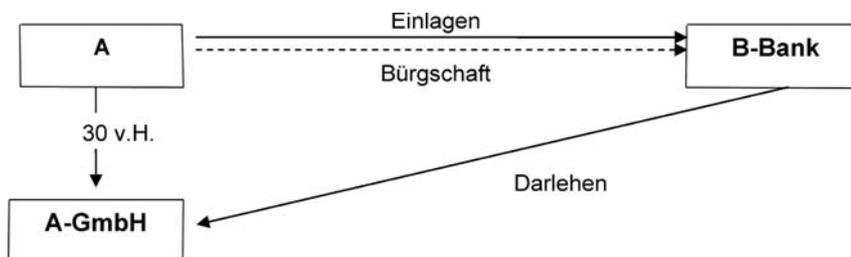
- 22** Offenbar hat der Gesetzgeber hier sog. **Zweckgesellschaften** im Auge. Dies könnten im Einzelfall z. B. auch Leasingobjektgesellschaften bei entsprechender Vertragsgestaltung im Rahmen von Sale-and-lease-back-Transaktionen sein, wenn der Leasingnehmer (z. B. durch Stellung von Sicherheiten) die Mehrheit der Risiken trägt.

Beherrschungsverhältnis/ „Zweckgesellschaft“



3. Prüfung einer (schädlichen) Gesellschafter-Fremdfinanzierung im Nicht-Konzernfall

Wenn **kein Konzernfall** vorliegt, findet die **Zinsschranke** auch bei einem negativen Zinssaldo ab 1 Mio. € **grundsätzlich keine Anwendung**, d.h. die Fremdfinanzierungszinsen wären in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig. Fremdfinanzierte **KapG** (Beispiel: A = Alleingesellschafter, Beteiligung im PV, keine weiteren KapG-Beteiligungen) müssen zur Vermeidung der Zinsschranke aber trotzdem noch eine weitere Hürde nehmen. Denn für den Fall, dass die an einen zu mehr als 25 v. H. (mittelbar oder unmittelbar) beteiligten **Gesellschafter** erfolgten **Zinszahlungen mehr als 10 v. H. des Zinssaldos** (Zinsaufwendungen abzüglich Zinserträge) der KapG betragen, findet die **Zinsschranke doch wieder Anwendung**. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen die Vergütungen für Fremdkapital an eine nahe stehende Person des Gesellschafters (§ 1 Abs. 2 AStG) oder einen Dritten geleistet werden, der auf den Gesellschafter zurückgreifen kann. Daher dürfte insbesondere die Einbindung der Rückgriffsfälle in der Praxis größere Probleme bereiten, da nach der Gesetzesbegründung eine weite Auslegung gelten soll, wie folgender Fall zeigt:



Die B-Bank soll keinen rechtlichen Anspruch auf die Einlage des Gesellschafters A haben. Dennoch liegt ein für die Konzernklausel **schädlicher Rückgriffsfall** auf den Gesellschafter A vor, da bereits sein faktisches Einstehen für das Darlehen an die A-GmbH ausreichend ist. Ein konkreter rechtlich durchsetzbarer Anspruch (Bürgschaft, Grundschuld, harte oder weiche Patronatserklärung etc.) wird nicht mehr zwingend vorausgesetzt. Ein schädlicher Rückgriffsfall könnte nach dem Gesetzesentwurf sogar unabhängig von einer Einlage des Gesellschafters bei der Bank gegeben sein, obwohl in der Gesetzesbegründung die sog. back-to-back-Finanzierung als „Grundfall“ ausgesprochen ist. Im Ergebnis dürfte damit wieder der weite Rückgriffsbegriff i. S. der Tz. 21 des BMF-Schreibens v. 15.12.1994, BStBl I 1995, 25, 176, und nicht der sehr einschränkende Rückgriffsbegriff nach den BMF-Schreiben v. 15.7.2004, BStBl I 2004, 593 (Tz. 19 ff.) und v. 22.7.2005, BStBl I 2005, 829, gelten.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer schädlichen Finanzierung trägt die KapG. Wie dieser Nachweis in der Praxis aussehen muss, ist jedoch nicht bestimmt. Die im bisherigen Recht bei § 8a KStG a. F. bestehende Möglichkeit eines **Drittvergleichs** ist jedenfalls **nicht mehr vorgesehen**.

V. Konzernfälle

1. „Escape-Klausel“ (Eigenkapitalvergleich)

Gehört das finanzierte Unternehmen – unter Berücksichtigung des vorstehenden „weiten Konzernbegriffs“ – zu einem „steuerlichen“ Konzern, kann es sich nur noch über die sog. Escape-Klausel von der Zinsschranke befreien. Dies bedeutet, dass **seine Eigenkapitalquote (Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme)**

mindestens **so hoch** sein muss, **wie die im Konzern** bzw. **maximal 1 v. H.-Punkt** darunter liegen darf. Für den Eigenkapitalvergleich ist immer die Eigenkapitalquote des Vorjahres maßgebend, so dass bei erstmaliger Anwendung der Zinsschranke in 2008 ggf. erstmalig ein Konzernabschluss für steuerliche Zwecke in 2007 aufgestellt bzw. ein bereits erstellter für dieses Jahr angepasst werden muss, um alle steuerlich einzubeziehenden Unternehmen zu berücksichtigen.

2. (Vorrangige) Prüfung einer schädlichen Gesellschafter-Fremdfinanzierung

27 Da der „Ausstieg“ aus der Zinsschranke über die Escape-Klausel nach § 8a Abs. 3 KStG n. F. voraussetzt, dass keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt, ist bei fremdfinanzierten KapGen **zunächst zu prüfen**, ob im Konzern **bei einer** konzernangehörigen Gesellschaft eine **relevante, ggf. steuer-schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung** vorliegt.

28 Nach der Gesetzesbegründung zu § 8a Abs. 3 KStG n. F. soll Folgendes gelten:

„Bei konzerngebundenen Körperschaften ist eine **Gesellschafter-Fremdfinanzierung** dann **schädlich** und führt zur **vollständigen Nichtanwendbarkeit des § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG** für **alle Gesellschaften im Konzern**, wenn sie **von außerhalb des Konzerns** erfolgt und die **Verbindlichkeiten**, mit denen die Zinsaufwendungen in Zusammenhang stehen, in der voll konsolidierten **Konzernbilanz** (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) **ausgewiesen** sind. Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um eine Gesellschafter-Fremdfinanzierung der Körperschaft handeln, auf die § 4h Abs. 1 EStG Anwendung findet. Es reicht vielmehr aus, dass **ein Rechtsträger desselben Konzerns** durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter eines Rechtsträgers desselben Konzerns, eine diesem nahe stehende Person oder durch einen rückgriffsberechtigten Dritten in schädlichem Umfang fremd finanziert wird.

Bei **Gesellschafter-Fremdfinanzierungen innerhalb eines Konzerns** greift die Regelung des § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c, so dass es für **diese Fälle keiner gesonderten Regelung in § 8a** in der Fassung dieses Gesetzes bedarf.

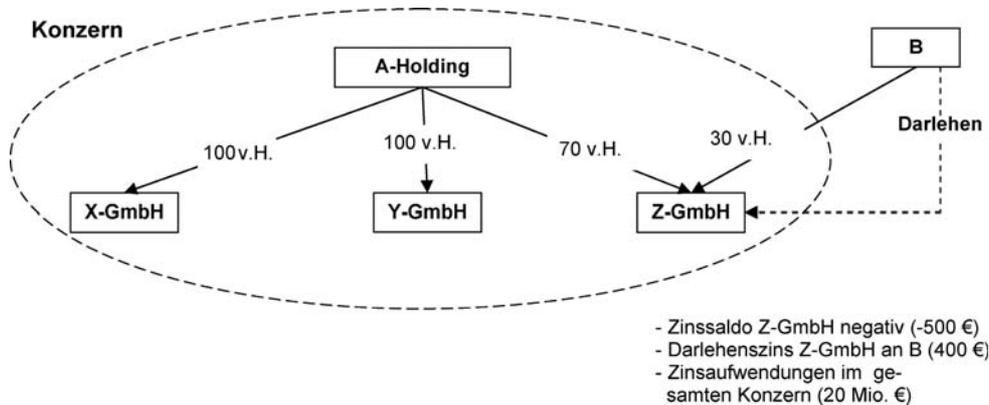
Einbezogen werden nur Zinsaufwendungen, die Teil einer inländischen Gewinnermittlung sind.

Zur Vermeidung von Härten ist eine **Gesellschafter-Fremdfinanzierung zulässig**, wenn die **Zinsaufwendungen** hieraus **nicht mehr als zehn Prozent** der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres ausmachen.“

29 § 8a Abs. 3 KStG n. F. enthält für KapG auch für den Konzern-Escape in Fällen einer Gesellschafter-Fremdfinanzierung eine Verschärfung, wobei nach § 8a Abs. 3 Satz 1 KStG n. F. die gleiche 10 v. H.-Grenze anzuwenden ist wie in § 8a Abs. 2 KStG n. F. (→ Rz. 23 f.). Nach § 8a Abs. 3 Satz 2 KStG n. F. soll diese Einschränkung nur für Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern oder Nahestehenden oder rückgriffsberechtigten Dritten gelten, die in der voll konsolidierten Konzernbilanz nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG ausgewiesen sind. Nach letzterer Einschränkung greift die **Verschärfung** für die Gesellschafter-Fremdfinanzierung im Ergebnis mithin **nur für Darlehen**, die **von Konzernfremden** gegeben werden, da nur diese in der voll konsolidierten Konzernbilanz auszuweisen sind (konzerninterne Darlehen unterliegen der Schuldenkonsolidierung). Darlehen von Rückgriffsberechtigten sind zwar nicht zu konsolidieren, sind aber nur schädlich, wenn der **Rückgriff gegen einen nicht zum Konzern gehörenden Gesellschafter** oder eine diesem nahe stehende Person besteht. Allerdings soll nicht nur eine Gesellschafter-Fremdfinanzierung der betrachteten Körperschaft, sondern auch eine solche eines anderen, demselben

Konzern zugehörigen Rechtsträgers auch für die betrachtete Körperschaft schädlich sein.

Problematik der Gesellschafter-Fremdfinanzierung in Konzernfällen (§ 8a Abs. 3 KStG n. F.) **30**



Neben der Finanzierung einer Konzerngesellschaft durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter der Konzernmutter (oder durch eine dem wesentlich beteiligten Anteilseigner/AE nahe stehende Person i. S. des § 1 Abs. 2 AStG oder bei Rückgriff eines Dritten auf diese) ist es nach § 8a Abs. 3 KStG n. F. grundsätzlich auch schädlich, wenn „irgendeine“ Konzerngesellschaft z. B. durch einen Minderheitsgesellschafter (aber Beteiligung > 25 v. H.) finanziert wird. **31**

Im Beispiel ist das Darlehen des Minderheitsgesellschafters B im Konzernabschluss der A-Holding unverändert auszuweisen. Übersteigen die an den B gezahlten Zinsaufwendungen 10 v. H. des Zinssaldos der Z-GmbH, ist für alle Konzerngesellschaften die Escape-Klausel nicht anwendbar. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies auch, wenn **ausländische Konzerngesellschaften** durch **ausländische Minderheitsgesellschaftler** finanziert werden. Im o. a. Beispielsfall müsste davon ausgegangen werden, dass die Z-GmbH „steuerlich“ (gesellschafter-)fremdfinanziert wäre, obwohl sie nur einen negativen Zinssaldo von 500 € hat. Damit würde für die A-Holding, die X-GmbH und die Y-GmbH die Escape-Klausel entfallen! Der Zinsabzug wäre danach auf 30 v. H. des EBITDA begrenzt. **32**

3. Eigenkapitalvergleich/Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital: Bilanzsumme)

Besteht keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung im Konzern und kann der Eigenkapitalvergleich durchgeführt werden, bemisst sich die **Eigenkapitalquote für den Konzernabschluss** grundsätzlich nach einem **testierten IFRS-Abschluss**. Liegt keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines IFRS-Abschlusses vor, ist ein Konzernabschluss nach dem HGB maßgebend. Dies bedeutet aber wohl auch, dass die Unternehmen, die freiwillig einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, zusätzlich nur für steuerliche Zwecke einen HGB-Konzernabschluss aufzustellen haben. **33**

Die Eigenkapitalquote der Konzerngesellschaft ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Konzernabschlusses zu ermitteln. Wird der Konzernabschluss nach IFRS erstellt, besteht die Pflicht zur Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses oder alternativ zur Aufstellung einer IFRS-Überleitungsrechnung.

- 34** Entgegen dem Konzernabschluss besteht für den Einzelabschluss keine Pflicht zur Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer. Vielmehr ist eine prüferische Durchsicht ausreichend, die wiederum zwingend ist. Jedoch kann die FinVerw auch hier eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. In der Literatur kritisch angemerkt wird, dass für die Fälle des Beherrschungsverhältnisses bzw. des Gleichordnungskonzerns aber eine Testatserteilung mangels Vorliegens eines HGB-Konzerns nicht möglich ist. Dies habe der Gesetzgeber offenbar nicht bedacht. Für unrichtige Abschlüsse (mit Testat) sind **Strafzuschläge** vorgesehen. Diese orientieren sich an den nicht abzugsfähigen Zinsaufwendungen, wobei der Zuschlag mindestens 5 v. H. und höchstens 10 v. H. der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben, mindestens jedoch 5 000 € betragen soll.

Auch nach Erstellung des Konzernabschlusses für steuerliche Zwecke kann nicht unmittelbar das Eigenkapital der fremdfinanzierten Konzern-Gesellschaft (Einzelabschluss) mit dem des Konzerns verglichen werden. Das **Eigenkapital der Konzerngesellschaft** ist nach dem Gesetzentwurf noch **Modifikationen** „ausgesetzt“, weshalb es wie folgt zu ermitteln ist:

Eigenkapital im Einzelabschluss als Ausgangsgröße

- + **50 v. H. Sonderposten mit Rücklageanteil**
- **stimmrechtsloses Eigenkapital** (z. B. Mezzaninekapital, Genussrechte), nicht aber Vorzugsaktien
- **Kürzung um Buchwert an anderen Konzerngesellschaften**
- + **im Konzernabschluss enthaltener Firmenwert, soweit er auf den Betrieb entfällt**
- **Einlagen der letzten sechs Monate in die Gesellschaft, soweit diese sechs Monate danach wieder entnommen bzw. ausgeschüttet werden**
- = **bereinigtes Eigenkapital**

- 35** Wahlrechte sind im Konzern- und im Jahresabschluss oder Einzelabschluss einheitlich auszuüben; bei gesellschaftsrechtlichen Kündigungsrechten bei **PersG** ist insoweit **mindestens das Eigenkapital anzusetzen**, das sich nach den **Vorschriften des HGB** ergeben würde.

- 36** Ferner ist die **Bilanzsumme des Einzelabschlusses um Kapitalforderungen** i. S. des § 4h Abs. 3 EStG n. F. zu **kürzen**, die **gegenüber anderen Konzerngesellschaften** bestehen und die deshalb nicht im konsolidierten Konzernabschluss enthalten sind, und (wenn) denen **Verbindlichkeiten in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen**. Damit soll nach der Gesetzesbegründung gewährleistet werden, dass Fremdkapital des Betriebs, das einem anderen Konzernunternehmen als Darlehen zur Verfügung gestellt wird, nicht die EK-Quote des Betriebs belastet.

4. Problematische Beteiligungsbuchwertkürzung

- 37** In der Literatur wird fast einhellig kritisiert und in Frage gestellt, weshalb bei Ermittlung der Eigenkapitalquote im Einzelabschluss die **Beteiligungsbuchwerte** an anderen **Konzerngesellschaften in vollem Umfang** zu kürzen sind, sofern keine Organschaft begründet wurde. Vor allem bei **Holdingsgesellschaften** wirkt sich dies in hohem Maße nachteilig aus, wie das folgende Beispiel zeigt (in T€):

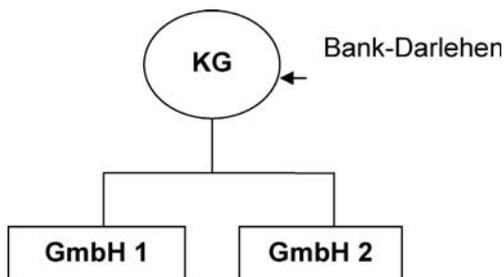
Aktiva	A-Holding		Passiva
GmbH-Beteiligung 1	200	Eigenkapital	300
GmbH-Beteiligung 2	300	Fremdkapital	700
GmbH-Beteiligung 3	500		
	1 000		1 000

Trotz einer Eigenkapitalquote von 30 v. H. muss für steuerliche Zwecke das Eigenkapital um die ausgewiesenen Beteiligungsbuchwerte vermindert werden (um den sog. Kaskadeneffekt zu vermeiden), so dass sich ein negatives Eigenkapital ergibt. Die Escape-Klausel wird in Holding-Fällen daher in vielen Fällen nicht angewendet werden können. Als Kompensation für die Beteiligungsbuchwertkürzung wird teilweise gefordert, das Eigenkapital um die mit den Beteiligungen zusammenhängenden Schulden/Verbindlichkeiten zu erhöhen. Dies würde in der Praxis i. d. R. an einer zutreffenden Schuldenzuordnung scheitern (jedenfalls bei operativ tätigen Unternehmen). Vgl. hierzu auch – gegenläufig und für die Unternehmen insoweit günstig – die Regelung zu konzerninternen Kapitalforderungen, → Rz. 36).

Beteiligungsbuchwertkürzung – Einzelunternehmen, Personengesellschaften **38**

Sachverhalt:

- KG ist Mutterunternehmen der GmbH 1, GmbH 2
- KG wird durch Banken finanziert (keine Rückgriffsituation)
- Der Buchwert der Beteiligungen beträgt 30 bzw. 10
- Die Bilanzsumme der KG beträgt 100, das EK beträgt 45
- Die EK-Quote des Konzerns beträgt 30 v. H.



Lösung

Die EK-Quote des Konzerns (30 v. H.) übersteigt die EK-Quote der KG (5,0 v. H.):

EK im Einzelabschluss	45	
– Beteiligungen an GmbH 1, GmbH 2		– 40
Maßgebliches EK für Escape-Klausel		5

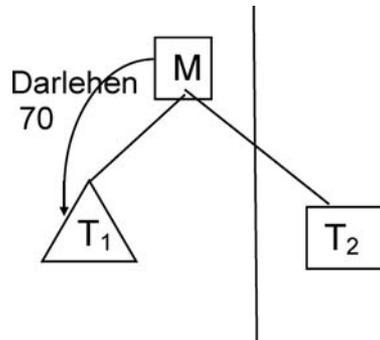
EK-Quote (5/100) 5,0 v. H. → oder (5/60) = 8,33 v. H.?

→ **Zinsschranke ist anwendbar.**

5. Behandlung von Sonderbetriebsvermögen bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote

Vgl. nachfolgendes Beispiel:

39 Behandlung von Sonderbetriebsvermögen



T ₁				T ₂			
AV	100	EK	30	AV	200	EK	120
		FK	70			FK	80
	100		100		200		200

M Einzelabschluss			
T ₁	30	EK	220
T ₂	120	FK	0
Darl.	70		
	220		220

40 EK für Escape

Lösung T1

		EK			30
+		SBK			70
		rel. EK			100
		Bilanzsumme			100
		EK-Quote		100 v. H.	

Lösung M

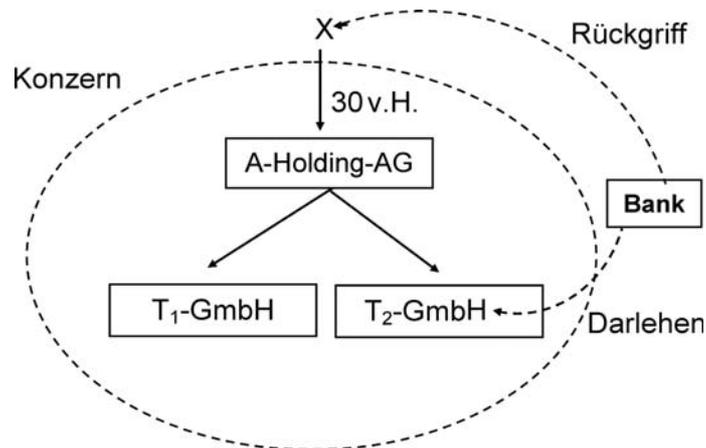
		EK			220
./.		SBK			- 70
./.		Beteil. T2			- 120
./.		Beteil. T1			- 30
		rel. EK			0
		Bilanzsumme			220
./.		SBV			- 70
./.		Beteil. T1	- 30		
./.		Beteil. T2	- 120		
		rel. Bilanzsumme			0
		EK-Quote M =			0 v. H.

VI. Zusammenfassende Beispiels-/Diskussionsfälle

Nachfolgend werden noch einige Beispielfälle dargestellt, die exemplarisch verdeutlichen, dass die Zinsschrankenregelung äußerst kompliziert und ohne ein erläuterndes BMF-Schreiben in der Praxis nicht vollziehbar ist. 41

Rückgriff auf wesentlich beteiligte Gesellschafter

42

**Sachverhalt:**

- A-Holding-AG, T1-GmbH und T2-GmbH bilden einen Konzern.
- Die konzernexterne Bank gewährt Darlehen an eine Konzerngesellschaft (T2-GmbH).
- Die Bank hat Rückgriff auf den konzernexternen wesentlich beteiligten Gesellschafter X.

Lösung:

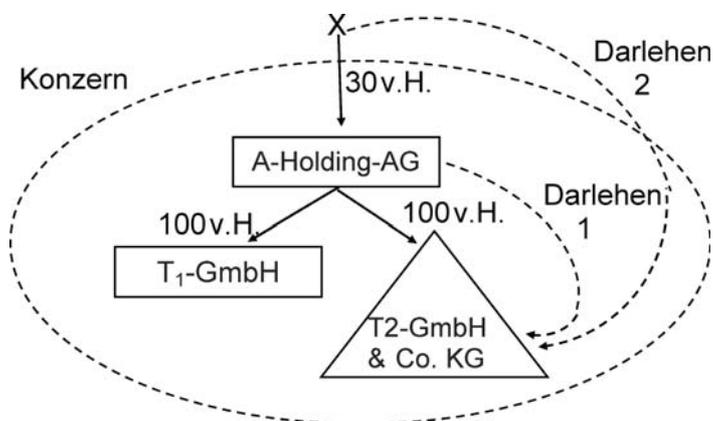
43

- Der Rückgriff der Bank auf den wesentlich beteiligten konzernexternen Gesellschafter X reicht nach § 8a Abs. 3 KStG aus.
- Deswegen ist der „10 v.H.-Test“ erforderlich (Problem „Bagatellgrenze“, → Rz. 30 – 32).

Die Gesetzesbegründung spricht für eine weite Auslegung des Rückgriffs, **abweichend** von der Verwaltungsauffassung zu § 8a KStG a. F. (→ Rz. 24, 29).

Zinsschranke bei nachgeordneter Personengesellschaft

44



Materialiensammlung

Kommentare/Monographien/Aufsätze

- Endres* Auswirkungen der Zinsschranke auf die Gesellschafter-Fremdfinanzierung, PlStB 9/2007, 230–235
- Goebel/Haun* 4h EStG und § 8a KStG (Zinsschranke) in der Hinzurechnungsbesteuerung, IStR 21/2007, 768–774
- Hahne* Die Begünstigung von Beteiligungen an Personengesellschaften bei der „Zinsschranke“. Gestaltungsmöglichkeit zur Erhöhung des steuerlichen Zinsabzugs, DStR 44/2007, 1947–1950
- Hahne* Neue Zinsschranke: Beschränkungen des Zinsabzugs machen neue Strukturierungsüberlegungen erforderlich, BP 9/2007, 406–408
- Heidenreich* Die Neuregelung zur Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen. Einführung einer Zinsschranke durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, BBK 19/2007, 1029–1050
- Hennrichs* Zinsschranke, Eigenkapitalvergleich und IFRS, DB 39/2007, 2101–2107
- Herzig/Liekenbrock* Zinsschranke im Organkreis – Systematisierung und Analyse der gesetzlichen Neuerungen, DB 44/2007, 2387–2395
- Homburg* Die Zinsschranke – eine beispiellose Steuerinnovation, FR Ertragsteuerrecht 15/2007, 717 – 728
- Kollruss* KGaA und Zinsschranke – unter besonderer Berücksichtigung der Akquisitionsfinanzierung, BB 2007, 1988
- Krüger/Thiere* Gestaltungen im Bereich der Rechnungslegung als Reaktion auf die Einführung einer Zinsschranke, KoR 9/2007, 470–477
- Neumann* Die neue „Zinsschranke“, StBW 19/2007, 11
- Rödder/Stangel* Zur geplanten Zinsschranke, DB 2007, 479
- Schaden/Käshammer* Der Zinsvortrag im Rahmen der Regelungen zur Zinsschranke, BB 43/2007, 2317–2323
- Schaden/Käshammer* Die Neuregelung des § 8a KStG im Rahmen der Zinsschranke, BB 42/2007, 2259–2266
- Schiffers* Gestaltungshinweise zur Unternehmensbesteuerung zum Jahreswechsel 2007/2008, DStZ 23/2007, 773 ff.

Die neue Online-Datenbank FÜR DAS GESAMTE STEUERRECHT

Substanz entscheidet

The screenshot displays the Stotax-First website interface. At the top, it reads 'Stotax-First Ihr Internet-Fachportal für das gesamte Steuerrecht'. Below the navigation bar, there are several content sections:

- Aktuelle Meldungen:** Includes 'Lohnsteuer (16.12.08) BMF-Schreiben zur Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Hälfzerten in 2009' and 'Einkommensteuer/ Pendlerpauschale (16.12.08) BMF-Schreiben zu den verfahrensrechtlichen Folgenungen aus dem BVerfG-Urteil zur Pendlerpauschale'.
- Stichwortregister:** A search bar with a dropdown menu showing letters A through Z.
- Aktuelle Informationen:** Lists 'Steuer-Eidienst (184)', 'Aktuelle Rechtsentwicklung (2070)', and 'Steuer-Ratgeber 2008 (893)'.
- Lexika:** Includes 'ABC des Lohnbüros 2008 (3273)', 'AFA-Lexikon (432)', 'Lexikon des Rechts (379)', and 'Lexikon des Steuerrechts (650)'.
- Zeitschriften:** Lists 'Bundessteuerblatt (10991)', 'EFG (16267)', 'IFR (9549)', 'Juris Praxisreport (2070)', 'Betrieb und Personal (B+P) (4482)', 'Deutsche Steuer-Zeitung (2120)', and 'Umsatzsteuer- und Verkehrssteuer-Recht (772)'.
- Rechtsquellen:** Lists 'Juris Gesetze/Verordnungen (20790)', 'Juris Verwaltungsvorschriften (6594)', and 'Juris DBA (3773)'.
- Rechtsprechung:** Lists 'Kommentierte Rechtsprechung (227)', 'Anhängige Verfahren (1439)', 'Juris EuGH (2787)', 'Juris Bundesgerichte (23494)', 'Juris Finanzgerichte (27433)', and 'Juris Sonstige Gerichte (170058)'.
- Handausgaben:** Lists 'AO/FGD (1940)', 'Einkommensteuer (1233)', 'Gewerbesteuer (100)', 'Körperschaftsteuer (263)', 'Umsatzsteuer (257)', and 'Lohnsteuer (1071)'.
- Jahrbücher:** Lists 'Steueränderungen (815)', 'HGB Erstellung und Prüfung (345)', 'HGB Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung (337)', 'IFRS Erstellung und Prüfung (125)', 'Einkommensteuer-Erklärung (133)', and 'KSt-/GewSt-/USt-Erklärung (140)'.
- Ratgeber:** Lists 'Steuerberater Handbuch (673)', 'Steuerberater Branchenhandbuch (2015)', 'Steuerberater Rechtsanhandbuch (703)', 'Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen (2412)', 'Unternehmenssteuerreform 2008 (1)', 'Handbuch Betrieb und Personal (3079)', and 'Existenzgründung Handbuch (1274)'.

An orange circular callout on the left side of the screenshot contains the text: 'Jetzt an 5 Arbeitsplätzen 4 Wochen lang gratis testen!'.

Für alle komplizierten Fälle des Steuerrechts.
Entdecken und erleben Sie Außergewöhnliches:

www.stotax-first.de

Die Vielzahl an qualifizierten Inhalten von Stofffuß, z.B. die Kommentare zu 18 verschiedenen Einzelgesetzen, die Hand- und Jahrbücher, die Veranlagungs-Handausgaben, die Steuer-Fachzeitschriften und die über 1.500 Arbeitshilfen und Berechnungsprogramme stellen ein ungewöhnliches Maß an Substanz dar und bieten enormes Nutzungspotential.

Außergewöhnlich hohe Substanz

9 Kommentare zu 18 Gesetzen!

Kommentare

Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung (mit FVG, VwZG) <i>Beermann Gosch</i>	●
Außensteuergesetz/Doppelbesteuerungsabkommen <i>Strunk Kaminski Köhler</i>	●
Bilanzrecht <i>Baetge Kirsch Thiele</i>	●
Einkommensteuergesetz (mit InvStG, ZIV) <i>Korn Carlé Stahl Strahl</i>	●
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (mit BewG, GrEStG) <i>Wilms Jochum</i>	●
Internationales Bilanzrecht <i>Thiele von Keitz Brücks</i>	●
Körperschaftsteuergesetz (mit SolZG) <i>Ernst & Young</i>	●
Umsatzsteuergesetz <i>Reiß Kraeusel Langer</i>	●
Umwandlungsrecht (UmwStG, UmwG) <i>Widmann Mayer</i>	●

Handbücher

Steuerberater Handbuch	●
Steuerberater Branchenhandbuch	●
Steuerberater Rechtshandbuch	●
Existenzgründung Handbuch <i>Kirschbaum</i>	●
Handbuch Betrieb und Personal	●
Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen <i>Ernst & Young</i>	●

Jahrbücher

Steueränderungen <i>Schmieszek</i>	●
HGB Erstellung und Prüfung <i>Fischer Neubeck Stibi Thoms-Meyer</i>	●
HGB Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung <i>Fischer Neubeck Stibi Thoms-Meyer</i>	●
IFRS Erstellung und Prüfung <i>Bachem Fervers Janßen Mehrhoft</i>	●
Einkommensteuer-Erklärung <i>Schalburg Seifert</i>	●
KSt-/GewSt-/USt-Erklärung <i>Antweiler Henseler Kümpel Sombrowski</i>	●

Veranlagungs-Handausgaben

Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Anwendungserlass zur AO, Nebengesetze <i>Baum</i>	●
Einkommensteuergesetz mit Durchführungsverordnung, Einkommensteuer-Richtlinien, Hinweisen und Nebenbestimmungen <i>Dorn Rosenbaum</i>	●
Gewerbesteuergesetz, Durchführungsverordnung und Gewerbesteuer-Richtlinien sowie Nebenbestimmungen <i>Karthaus Pauka</i>	●
Körperschaftsteuergesetz mit Durchführungsverordnung, Richtlinien, Hinweisen und Nebenbestimmungen <i>Huhn Karthaus</i>	●
Lohnsteuer – Einkommensteuergesetz mit Durchführungsverordnung, Lohnsteuer-Richtlinien und -Hinweisen, Nebenbestimmungen <i>Deck Jungblut Rosenbaum</i>	●
Umsatzsteuergesetz mit Durchführungsverordnungen, Umsatzsteuer-Richtlinien, Hinweisen und Nebenbestimmungen <i>Langer Vellen</i>	●

Lexika

ABC des Lohnbüros	●
AfA-Lexikon	●
Lexikon des Steuerrechts	●
Lexikon des Rechts	●

Zeitschriften

B+P Zeitschrift für Betrieb und Personal	●
Bundessteuerblatt	●
DStZ Deutsche Steuer-Zeitung	●
EFG Entscheidungen der Finanzgerichte	●
HFR Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung	●
Juris Praxis-Report	●
UVR Umsatzsteuer- und Verkehrssteuer-Recht	●

Rechtsprechung

Kommentierte Rechtsprechung	●
Anhängige Verfahren	●
juris EuGH	●
juris Bundesgerichte	●
juris Finanzgerichte	●
juris Sonstige Gerichte	●

Rechtsquellen

juris Gesetze/Verordnungen	●
juris Verwaltungsvorschriften	●
juris DBA	●

Aktuelle Informationen

Aktuelle Rechtentwicklungen (Verkündete Gesetze, Neubekanntmachungen, Gesetzesvorhaben, bedeutende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung, Tipps und Termine, Aktuelle Meldungen) zum Steuerrecht, Arbeits- und Sozial(versicherungs)recht sowie zum Wirtschaftsrecht.	●
Die Unternehmensteuerreform 2008 <i>Ernst & Young BDI</i>	●
Steuer-Ratgeber <i>Bals Pinkos Püschner u.a.</i>	●

Arbeitshilfen

Nützliche Tools aus der Kanzleisoftware Stotax Kanzlei: Steuererklärungsprogramme, Simulation neuester Steuerrechtsänderungen, Programme zum Rechnungswesen u.v.m. bilden die optimale Grundlage für die Steuerung und Beratung Ihrer Mandanten.	●
Berechnungen (AfA-Rechner, AfA-Schnellübersicht, Betriebsvergleich, Break-Even-Rechner, Darlehensrechner, Einkommensteuer Grund- und Splittingtabelle, Lohnpändung, Lohnsteuertabelle, Prozentuale Einkommensteuer-Belastung, Rentenrechner, Schonfristen-Kalender, Standortwahl, Steuerberatergebührenverordnung, Steuerklassenwahl, Umsatzsteuerrechner, Stotax PC-Steuertabellen sowie Lohnabrechnungsprogramm Stotax Gehalt und Lohn)	●
Über 1.500 Muster, Formulare, Checklisten zum Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, zur Sozialversicherung und zum Wirtschaftsrecht.	●
Tabellen und Übersichten	●
Wirtschaftsdaten	●

Zum Gesamtpreis von monatlich
nur € 79,50

zzgl. USt., Mindestlaufzeit 12 Monate, 5 Arbeitsplätze inklusive

IHRE VERBINDUNG ZUM STEUERRECHT

STOTax
Stollfuß Medien